

# G e s e ß s a m m l u n g

für die

## Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

### No. 70.

No. 123. Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung über das für Göthe's, Jean Paul Richter's und Wieland's Werke ertheilte Privilegium gegen Nachdruck, vom 8. September 1841.

Auf höchsten Befehl Durchlauchtigster gnädigster Landesherreschaften wird unter Bezugnahme auf die in Nr. 57. Bd. IV. dieser Gesessammlung enthaltene Bekanntmachung, die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck betreffend, hierdurch zu allgemeiner Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vermittelst hoher Bundesbeschlüsse folgenden literarischen Werken, als:

- 1) der bei Cotta in Stuttgart und Tübingen in den Jahren 1836 und 1837 in Zwei Bänden oder 4 Abtheilungen erschienenen und der bei Cotta in Tübingen in 40 Bänden, klein Octav, erscheinenden Ausgabe von Göthe's Werken, insgesam allen von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden weiteren Ausgaben derselben Werke vom 4. April 1840 an,
- 2) den Werken von Jean Paul Richter in allen, mit seiner und seiner Erben Einwilligung veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben vom 22. October 1840 an

und

- 3) den Werken von Christoph Martin Wieland in gleicher Maasse, wie den sub 2. gedachten

Zuggegeben dem 22. November 1841.